

An
Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pöttsch
Exekutivdirektorin Birgit Rodolphe
Exekutivdirektor Raimund Röseler
Exekutivdirektorin Julia Wiens
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main

Versand ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 02.01.2025

645/727/605

Fortentwicklung der Prüfungsberichte-Verordnungen

Sehr geehrter Herr Dr. Pöttsch,
sehr geehrte Frau Rodolphe,
sehr geehrter Herr Röseler,
sehr geehrte Frau Wiens,

zur Stärkung des deutschen Finanzmarktes unterstützen Wirtschaftsprüfer die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank sowie die europäischen Finanzaufsichtsbehörden bei der Überwachung von Finanzunternehmen. Dazu wird i.d.R. die klassische gesetzliche Jahresabschlussprüfung um sog. „Aufsichtliche Prüfungen“ ergänzt, nach denen Abschlussprüfer auch die Einhaltung gesetzlich bestimmter regulatorischer Anforderungen prüfen. Über die Ergebnisse der Prüfung werden die BaFin und ggf. die Deutsche Bundesbank sowie die europäischen Finanzaufsichtsbehörden im Prüfungsbericht informiert. Hinzu kommen u.a. Aufsichtliche Dialoge zwischen Abschlussprüfer und Aufseher, die wir sehr begrüßen. Wir sind davon überzeugt, dass eine transparente Zusammenarbeit, eine rechtzeitige Kommunikation sowie ein gemeinsames Verständnis von den jeweiligen Tätigkeiten elementar wichtig für ein effektives Überwachungssystem und damit einen verlässlichen deutschen Finanzplatz sind.

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Verinsregister VR 3850

Seite 2/3 zum Schreiben vom 02.01.2025 an die BaFin

Prüfungsberichte-Verordnungen konkretisieren insb. den Gegenstand der (Aufsichtlichen) Prüfungen, den Zeitpunkt ihrer Durchführung sowie den Inhalt und die Form der Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers. Diese Verordnungen schaffen Klarheit und sind daher besonders bedeutend für eine effektive Zusammenarbeit zwischen Berufsstand und BaFin. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Arbeiten der BaFin an einer Fortentwicklung der Prüfungsberichte-Verordnungen. Diese möchten wir gerne unterstützen und daher folgende Beobachtungen und Anregungen teilen:

- Einige Regelungen in Prüfungsberichte-Verordnungen sind bereits deutlich veraltet. Beispiel: Der Entwurf einer überarbeiteten *Verordnung über den Gegenstand der Prüfung und die Inhalte der Prüfungsberichte für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften und Sondervermögen (Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung - KAPrÜfbV)* wurde bereits im Jahr 2017 zur Konsultation gestellt – es liegt jedoch insoweit noch keine neue Fassung der KAPrÜfbV vor. Insgesamt ist sicherzustellen, dass die Verordnungen der Entwicklung der Geschäftsmodelle der beaufsichtigten Unternehmen und daraus resultierenden Risiken sowie neuen regulatorischen Anforderungen angemessen Rechnung tragen.
- Im Austausch zwischen Abschlussprüfern und Aufsehern wird von der BaFin häufiger der Wunsch geäußert, dass Abschlussprüfer vermehrt auch dann Wirksamkeitsprüfungen durchführen sollen, wenn nach den Verordnungen nur Angemessenheitsprüfungen vorgeschrieben sind. Wir können das Anliegen der BaFin sehr gut nachvollziehen und regen daher an, entsprechende Vorgaben – bei weiterhin bestehendem Bedarf – gesetzlich und/oder in den Verordnungen zu regeln, um Klarheit für Finanzunternehmen, Wirtschaftsprüfer und BaFin zu schaffen.
- Die Ausgestaltung der Vorgaben zu vergleichbaren Sachverhalten weicht in den verschiedenen Verordnungen in Teilen stärker voneinander ab. Dies kann nur in einem gewissen Umfang auf unterschiedliche gesetzliche Ausgangsregelungen sowie Unterschiede in den Geschäftsmodellen (und damit verbundenen Risiken) zurückgeführt werden. Es bietet sich u.E. an, die Vorgaben an die Prüfungen in den Bereichen einheitlich zu formulieren, in denen vergleichbare Sachverhalte, Regelungen und Risiken vorliegen.
- In der Vergangenheit sind neue Prüfungsberichte-Verordnungen immer mal wieder erst am Ende des Jahres veröffentlicht worden. Dies ist angesichts der dann regelmäßig bereits weit fortgeschrittenen

Seite 3/3 zum Schreiben vom 02.01.2025 an die BaFin

Aufsichtlichen Prüfungen herausfordernd, wenn keine Übergangsvorschriften vorgesehen sind. Wir würden es daher begrüßen, wenn die BaFin darauf hinwirken könnte, dass neue Prüfungsberichte-Verordnungen möglichst früh vor dem Abschluss der relevanten Berichtszeiträume bekannt gegeben werden oder angemessene Übergangsregelungen enthalten, um die notwendige hohe Qualität der Aufsichtlichen Prüfungen zu fördern. Dazu dient auch eine rechtzeitige Einbindung des Berufsstands in den Konsultationsprozess.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Anmerkungen weiterhelfen. Insgesamt würden wir eine risikoorientierte Fortentwicklung und Aktualisierung der Prüfungsberichte-Verordnungen begrüßen. Das IDW ist gerne bereit, entsprechende Initiativen der BaFin zur Stärkung einer effektiven Aufsicht zu unterstützen und sich bei der Fortentwicklung der Verordnungen einzubringen.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und freuen uns auf die Fortsetzung.

Mit besten Grüßen

Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Dirk Zander, WP StB
Technical Director Financial Services